



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Mai 2014
(OR. en)**

9558/14

Interinstitutionelle Dossiers:

2013/0088 (COD)

2013/0089 (COD)

**PI 61
CODEC 1215**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9337/14 PI 52 CODEC 1188 9339/14 PI 53 CODEC 1190
Nr. Komm.dok.:	8065/13 PI 51 CODEC 710 + ADD1 + ADD2 8066 PI 52 CODEC 711 + ADD1 + ADD2
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) – Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 2. April 2013 die obengenannten Vorschläge übermittelt.

2. Am 27. März 2013 hat die Kommission den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Änderung der Höhe der Gebühren für Gemeinschaftsmarken einen Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren sowie der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke unterbreitet.
3. Diese Vorschläge, die zusammen als Paket zu betrachten sind, verfolgen ein gemeinsames Hauptziel, nämlich die Förderung von Innovation und Wirtschaftswachstum durch leistungsfähigere Verfahren für die Eintragung von Marken in der gesamten EU, die kostengünstiger, einfacher, schneller und berechenbarer sind, mehr Rechtssicherheit bieten und damit für Unternehmen leichter zu nutzen sind. Diese Überarbeitung geht mit entsprechenden Bemühungen um eine harmonische Koexistenz und Komplementarität zwischen dem Markensystem der Union und den Markenrechten der Mitgliedstaaten einher.
4. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat am 2. Dezember 2013 einen ersten Sachstandsbericht erhalten¹.
5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Verordnungsvorschlag und seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Richtlinienvorschlag am 25. Februar 2014 festgelegt².

¹ Dok. 16218/13.

² Dok. 6742/14 und 6743/14.

II. BISLANG IM RAT ERZIELTE FORTSCHRITTE

6. Die Gruppe "Geistiges Eigentum" (Marken) hat ihre intensiven Beratungen über dieses Paket während des ersten Halbjahres 2014 in neun ganztägigen Sitzungen fortgesetzt.
7. Die technische Prüfung des ersten Kompromissvorschlags zu der Richtlinie wurde Anfang Februar 2014 abgeschlossen. Nach dem Abschluss der ersten technischen Prüfung des Verordnungsvorschlags der Kommission im Dezember 2013 legte der Vorsitz einen Kompromissvorschlag vor, dessen Prüfung im März 2014 abgeschlossen wurde. Unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz kürzlich zwei neue Kompromissvorschläge zu der Verordnung und zu der Richtlinie vorgelegt, die in den Dokumenten 9337/14 und 9339/14 enthalten sind; auf der Grundlage dieser Vorschläge möchte der Vorsitz die Bemühungen verstärken, innerhalb des Rates eine Einigung über das gesamte Paket bis zum Ende des ersten Halbjahres 2014 zu erreichen.
8. Während der gesamten Erörterungen bestand Einigkeit darüber, dass die vorgeschlagenen Rechtsinstrumente gemeinsam als Paket behandelt werden sollten.

9. Bei den Beratungen wurde deutlich, dass es unter den Delegationen breite Unterstützung dafür gibt, die technischen Bestimmungen sowohl der vorgeschlagenen Richtlinie als auch der vorgeschlagenen Verordnung zu aktualisieren und zu straffen, um den Nutzern ein Markensystem auf EU- und auf einzelstaatlicher Ebene bereitzustellen, das modern ist und mehr Rechtssicherheit bietet. Gleichwohl haben die Beratungen auch größere Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und den Delegationen der Mitgliedstaaten in einer Reihe wichtiger politischer Fragen, wie etwa Niveau der Harmonisierung der nationalen Verfahren, Ausmaß des vorgeschlagenen Rückgriffs auf delegierte Rechtsakte, künftige Leitungsstruktur des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM), Einzelheiten der künftigen Zusammenarbeit zwischen dem HABM und den Markenämtern der Mitgliedstaaten, einschließlich der Finanzierung dieser Zusammenarbeit durch das HABM, Verwendung der Haushaltsüberschüsse des HABM sowie Höhe der Gebühren zutage treten lassen.
10. Die bisherigen Beratungen haben zu einer weitgehenden Annäherung der Standpunkte der Delegationen zu den meisten Fragen geführt, wie etwa:
- gebührende Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei den Verfahren für die Eintragung von Marken;
 - Abschaffung der Vorgabe, dass sich ein Zeichen grafisch darstellen lässt;

- die vorgeschlagenen Bestimmungen über Eintragungshindernisse, die in anderen Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaaten vorliegen können, in denen die Marke zur Eintragung angemeldet wurde, oder die nur dadurch entstanden sind, dass eine in einer Fremdsprache ausgedrückte Marke in eine Amtssprache der Mitgliedstaaten übersetzt oder transkribiert wurde, sollten gestrichen werden;
- eine ältere Marke kann nicht so behandelt werden, als sei sie außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats bekannt;
- Marken sollten nicht eingetragen werden, wenn sie nach Maßgabe von einzelstaatlichen Vorschriften zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben von der Eintragung ausgeschlossen sind;
- Streichung des vorgeschlagenen Verweises auf die Herkunftsfunktion einer Marke aus der Bestimmung über die "doppelte Identität";
- Harmonisierung von Marken als Vermögensgegenstand auf einem niedrigeren Niveau als von der Kommission vorgeschlagen;
- Möglichkeit einer Prüfung der relativen Eintragungshindernisse von Amts wegen durch nationale Ämter;

- Verhinderung der Einfuhr von Waren, die gegen Bestimmungen verstoßen, selbst wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt;
- Einführung einer "Gewährleistungsmarke" auf Unionsebene, wobei der geographische Ursprung von der Liste möglicher zu gewährleistender Eigenschaften ausgeschlossen wird;
- das Gemeinsame Konzept für die dezentralen Agenturen der EU³ sollte im Falle des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (im Folgenden "HABM") nicht automatisch angewandt werden, und die Besonderheiten des HABM sollten von Fall zu Fall geprüft und berücksichtigt werden;
- der größte Teil der bestehenden Bestimmungen zur Leitungsstruktur des HABM wird unverändert beibehalten;
- Schaffung eines Rahmens für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den nationalen Markenämtern und dem HABM, wobei die Teilnahme der nationalen Ämter freiwillig wäre;
- Aufnahme der Höhe der Gebühren für Unionsmarken in einen Anhang der Verordnung;
- Annahme eines Systems, nach dem für jede Klasse Gebühren erhoben werden;

³ http://europa.eu/agencies/documents/joint_statement_and_common_approach_2012_de.pdf

- Anerkennung der Notwendigkeit, eine harmonische Koexistenz und Komplementarität zwischen dem Markensystem der Europäischen Union und den Markenrechten der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, als wesentliches Kriterium bei der Festlegung der Höhe der Grundgebühren für eine Unionsmarke, wobei auch die Größe des von einer Unionsmarke abgedeckten Marktes zu berücksichtigen ist;
- Bereitstellung der Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Schlichtungsstelle innerhalb des HABM;
- Ersetzung der umfassenden Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte, die die Kommission ursprünglich vorgeschlagen hatte, entweder durch neue Bestimmungen innerhalb der Verordnung selbst oder durch die Übertragung von Durchführungsbefugnissen.

11. Einige Fragen bleiben jedoch offen und werden voraussichtlich auf einer höheren politischen Ebene besprochen werden müssen. Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

- die Ausweitung der Rechte in Bezug auf in das Zollgebiet verbrachte Waren (Transitfrage);
- die Finanzierung der künftigen Zusammenarbeit zwischen dem HABM und den Markenämtern der Mitgliedstaaten durch das HABM sowie die Verwendung der Haushaltsüberschüsse des HABM.

III. FAZIT

12. Die bisher erzielten Fortschritte und die konstruktive Herangehensweise, die die Mitgliedstaaten und die Kommission bei den Beratungen im Rahmen der Gruppe unter Beweis gestellt haben, rechtfertigen die Hoffnung, dass in sehr naher Zukunft eine Einigung im Rat über den Wortlaut sowohl der Richtlinie als auch der Verordnung gefunden werden kann. Der Vorsitz bemüht sich in diesem Zusammenhang weiterhin darum, in seiner Amtszeit möglichst viele weitere Fortschritte zu erzielen.

 13. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird ersucht, den vorliegenden Sachstandsbericht auf seiner Tagung am 26. Mai 2014 zur Kenntnis zu nehmen und seine Vorbereitungs-gremien anzuweisen, sich weiterhin um eine möglichst rasche Einigung zu diesem wichtigen Paket zu bemühen.
-